



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

nachrichtlich:  
Vertretungen der Länder  
beim Bund

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

DATUM 21. Dezember 2010

**- Verteiler U 1 -**

**- E-Mail-Verteiler U 2 -**

BETREFF **Elektronische Übermittlung der Umsatzsteuererklärung;  
Anpassung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses**

GZ **IV D 3 - S 7340/0 :003**

DOK **2010/1027930**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Auf Grund des durch Artikel 4 Nummer 11 Buchstabe a i. V. m. Nummer 12 und Artikel 32 Absatz 5 des Jahressteuergesetzes 2010 - JStG 2010 - vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) mit Wirkung vom 1. Januar 2011 geänderten § 18 Absatz 3 UStG hat der Unternehmer für das Kalenderjahr oder für den kürzeren Besteuerungszeitraum eine Umsatzsteuererklärung grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln, in der er die zu entrichtende Steuer oder den Überschuss, der sich zu seinen Gunsten ergibt, nach § 16 Absatz 1 bis 4 und § 17 UStG selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). Dies gilt erstmals für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2010 enden (§ 27 Absatz 17 UStG i. d. F. von Artikel 4 Nummer 12 des JStG 2010).

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder werden die Abschnitte 15.2, 18.1, 19.2 und 27.1 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses vom 1. Oktober 2010, der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 17. Dezember 2010 - IV D 3 - S 7348/0 :001 (2010/1011671) - geändert worden ist, mit Wirkung vom 1. Januar 2011 wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 15.2 Absatz 21 Nummer 2 Buchstabe b Satz 1 wird das Wort „Abgabe“ durch „Übermittlung“ ersetzt.

2. Abschnitt 18.1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Die Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der StDÜV zu übermitteln (vgl. BMF-Schreiben vom 15. 1. 2007, a. a. O.); Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gilt sinngemäß. <sup>2</sup>Eine unbillige Härte liegt hierbei neben den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 immer dann vor, wenn der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Kalenderjahr eingestellt hat (§ 16 Abs. 3 UStG) oder das Finanzamt einen kürzeren Besteuerungszeitraum als das Kalenderjahr bestimmt hat, weil der Eingang der Steuer gefährdet erscheint oder der Unternehmer damit einverstanden ist (§ 16 Abs. 4 UStG).“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und Satz 1 wird wie folgt geändert:

„<sup>1</sup>Liegt eine unbillige Härte vor und gibt der Unternehmer daher die Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck in herkömmlicher Form - auf Papier oder per Telefax - ab, muss er die Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr eigenhändig unterschreiben (§ 18 Abs. 3 Satz 3 UStG).“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und im Satz 1 wird das Wort „abzugeben“ durch „zu übermitteln“ ersetzt.

3. In Abschnitt 19.2 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „abgebende“ durch „zu übermittelnde“ ersetzt.

4. In Abschnitt 27.1 werden nach Absatz 3 folgende Zwischenüberschrift und der Absatz 4 angefügt:

„Anwendung von § 18 Abs. 3 UStG

(4) Die Übermittlung der Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der StDÜV entsprechend § 18 Abs. 3 UStG in der Fassung von Artikel 4 Nr. 11 Buchstabe a des Jahressteuergesetzes 2010 vom 8. Dezember 2010 (JStG 2010) ist für Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2010 enden.“

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag